

Die Geschichte
von
New Franken
Wisconsin
von den ersten Tagen der Besiedlung
bis zur heutigen Zeit.
Geschrieben anlässlich des diamantenen Jubiläums
der St. Kilians Gemeinde.
1851 - 1926
von Rev. Conrad Ripp

Dem Gedenken
der
ersten Priester und Siedler,

welche mit unerzählter Arbeit und Mühe, aber mit Hoffnung und Ausdauer und geduldigem
Gebet uns so bewahrt und hinterlassen haben, ihr herrliches, väterliches Erbteil des Glaubens
und der Treue, sei diese kurze Geschichte

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis

Anhang:.....	2
1. Kaufvertrag Peter Schauer.....	2
2. Besitzurkunde Peter Schauer.....	2
3 Überlassungsurkunde: John P. Schauer an Bischof John Martin Hennio	3

Anhang:

1. Kaufvertrag Peter Schauer

No. 3725 Land Office, in Green Bay.

2. August 1845, A. D.

Es wird hierdurch bescheinigt, dass zufolge der Vorschrift, (John) Peter Schauer, Grafschaft Brown, Gebiet Wisconsin am heutigen Tag gekauft hat, von dem Register von diesem Office die Parzellen südwest Viertel, Teil zwei und zwanzig und südost Viertel, Teil ein und zwanzig in Township No. vier und zwanzig in Range No. zwei und zwanzig ost; zusammen dreihundert und zwanzig acres, zu einem Preis von ein Dollar fünf und zwanzig Cent per acre in Summe vierhundert Dollar und kein Cent für welche (John) Peter Schauer berechtigt ist Besitztitel und Urkunde zu empfangen.

Gezeichnet John S. Homer, Register. (Signed)

2. Besitzurkunde Peter Schauer

Bescheinigung No. 3725

Die Vereinigten Staaten von Amerika.

Wir grüßen alle, die von diesem Schreiben Kenntnis erhalten sollen. In Anbetracht dessen, dass (John) Peter Schauer von der Grafschaft Brown im Gebiet Wisconsin eine Bescheinigung hinterlegt hat in der General-Land-Office der „Vereinigten Staaten von dem Register der Land-Office in Green Bay wodurch erscheint, dass die vollständige Zahlung gemacht wurde entsprechend der Verordnung vom 24. April 1820 und berechtigt „einen Akt zu machen für den weiteren Verkauf von öffentlichem Land“ und zwar das südwest Viertel, Teil zweiundzwanzig und das südost Viertel, Teil einundzwanzig, in Township vierundzwanzig von Range zweiundzwanzig ost im Distrikt des unterworfenen Landes von Green Bay, Gebiet Wisconsin, zusammen dreihundert und zwanzig acres, entsprechend dem offiziellen Plan zum Überblicken des entsprechenden Landes, zurückgesandt zu der General-Land-Office durch den Suverior General, welcher berichtet hat die Abhandlung des Kaufes durch (John) Peter Schauer.

Ihr wisset nun, dass die Vereinigten Staaten von Amerika mit Überlegung diese Grundstücke und in Übereinstimmung mit dem besonderen Akt der Verordnung, für solche Fälle gemacht und geschaffen, haben gegeben und bewilligt und durch dieses Schreiben gegeben und bewilligt zu Händen von (John) Peter Schauer die Besitzabhandlung zu geben über: zu haben und zu halten dasselbe zusammen mit allen Rechten, Privilegien, Freiheiten und Zubehör, welcher Natur es auch sei in seine Habe und Besitztum dem besagten (John) Peter Schauer seinen Erben übertragen.

Als Attest dazu habe ich, James K. Polk, Präsident der Vereinigte Staaten, diesen Freibrief veranlasst und die Bestätigung der General—Land —Office beigefügt.

Gegeben unter meiner Hand, in der Stadt Washington, am zehnten Tag im Mai im Jahre unseres Herrn eintausend achthundert und vierzig acht und der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten siebenzig zwei

Durch den Präsidenten: James R. Polk
Durch J. K. Stephens ast. Sec' y

(Diese Abschrift erhielten wir durch die Gefälligkeit des Herrn Josef M. Le Mense von der General-Land-Office in Washington.)

[3 Überlassungsurkunde: John P. Schauer an Bischof John Martin Hennio](#)

Dieser Vertrag wurde am 26. Tag im April im Jahr unseres Herrn 1852 gemacht zwischen John P. SCHAUER u. Marianna seiner Frau in der Grafschaft Brown, Wisconsin, als 1. Partei und John Martin HENNI, kath. Bischof des Staates Wisconsin als 2. Partei. Wir bezeugen dass die Summe von 1 Dollar auf die Hand bezahlt, durch den besagten Teil der 2. Partei, welche den Empfang hierdurch anerkennt, garantieren, verkaufen, überlassen und bestätigen durch diesen gegenwärtigen Schein der besagten 2. Partei und ihren Nachfolgern im Dienst. Alles für diese Abmachung bestimmte Land liegt wirklich in der besagten Grafschaft Brwon und wird besonders beschrieben als der Teil der Parzelle südöstlicher Teil der Sektion 21 in Township 24, North of Range 22 Ost und hat folgende nähere Lage:

Es beginnt an der Landspitze. Die neue Linie teilt den Ost und westlichen 80 acres Teil der besagten Sektion 15 Ketten (in Amerika benützen Feldmesser eine Kette zum Messen, statt wie bei uns Latten und Messband) südlich des Nordendes dieser Linie, von da 5 Ketten westlich zu der Landspitze des erwähnten westlich liegenden 80 da 10 Ketten südlich von dieser Spitze und kreuzt die Linie, welche den 80 acres-Anteil teilt, 5 Ketten östlich dieser Linie und von da 10 Ketten weiter nördlich und weiter 5 Ketten zu dem Platz, wo begonnen wurde. Es ist wirklich die Absicht der 1. Partei durch diesen Schein an die 2. Partei ein passendes, quadratisches Geländestück zu übertragen aus dem Mittelpunkt dieser besagten Sektion, welches 10 acres Land umfasst. Es ist klar und deutlich wie ausdrückliche Bedingung dieser Urkunde, dass dieses Land gebraucht wird, um eine kath. Kirche darauf zu errichten mit dem nötigen Zubehör und das weitere Land als Begräbnisplatz für die Gemeinde.

Der obengenannte Bischof oder seine Nachfolger im Amte sind auch ermächtigt, wenn er oder sie es für notwendig erachten und geeignet finden, anschließend eine Schule oder ein Gebäude für Schulzwecke zu errichten.

Alle Personen, welche zum Bau der Kirche beitragen, werden berechtigt sein an diesem Begräbnisplatz mit ihren Familien den Grund oder Boden frei zu erhalten, für ihr Grab ohne alle Kosten. Der obengenannte Geber gibt der Kongregation weiter das Recht einen Weg zur Kirche und Schule herzustellen, längs der Linie, welche den 80 acres Anteil teilt, für den Gebrauch der Kongregation oder Kirchengemeinde. Ferner ist mit Einverständnis des Gebers dieser Schenkung eine Klausel beigefügt und hiermit kundgetan, dass wenn im Falle auf diesem Grundstück keine Kirche gebaut werden würde, oder die Kirche für diese Kongregation anderswo errichtet würde, dann sind in diesem Falle die 1. Partei oder ihre Erben berechtigt das Grundstück zurück zu erwerben auf ihre Kosten von dem besagten Bischof oder seinen Nachfolgern im Amte für die Summe von 3 Dollar (i. W. 3 Dollar) per acres. Der besagte Bischof oder sein Nachfolger im Amte sind nicht berechtigt, das Grundstück für andere

Zwecke zu verwenden und zur Vorsicht, dass auch so getan wird, eine Verwirkung der Schenkung gemacht : ist der Wille der 1. Partei, dass in diesem letzteren Falle der 1. Partei zugleich mit allen und gewöhnlichen Erbgütern und Zubehör durch Umsteuerung und Anwartschaften, Nutzen und Gewinn aus diesem Grundstück und jedes Besitzrecht , Rechte, Titel oder Förderungen, was auch immer sei, nach Recht und Billigkeit, erhaben über diesen Vertrag, um zu haben und zu halten, dieses Grundstück mit seinem Zubehör durch den Bischof oder seinen Nachfolgern im Amte der Partei des 1. Teiles oder ihren Erben zurückzugeben sei.

Die Vertragsvollstrecker garantieren diesen Vertrag und einigen sich mit den beiden Parteien oder ihren Nachfolgern zu der Zeit, da diese Urkunde versiegelt wird. Es ist alles gut, sicher, gewiss, vollkommen zu erfassen, erhaben über Vermittlung nach gutem Recht , in unbeschränktem und unverändertem Zustande, das ganze Erbteil und Zubehör nach dem Gesetz als Eigengut zurückzugeben und haben diese dasselbe, wenn dienlich durch Versprechen zu versichern und gesetzlich glaubwürdig festzulegen, dass sie das besagte Gut in der Art und Weise wie vorerwähnt übergeben, frei und Schuldenlos von allen Lasten, von welcher Art sie auch immer seien, und dass dieses erhaben über diesen Vertrag vollständig und ohne Streitigkeit von der Hand des 2. Teiles und ihren Nachfolgern im übergeben wird und dieses auch mitteilt , dass sie jeder Person Personen, die gesetzlich Recht oder Anspruch auf das Ganze haben Bürgschaft zu wahren.

Als Zeugnis davon haben die besagten Parteien des ersten Teiles dann gesetzt ihre Unterschrift und Siegel.

Unterschrieben, versiegelt und hinterlegt am Heutigen von

John Peter Schauer (Siegel)

Marianne Schauer

(Die Worte "erben und zuweisen" wurden ausgestrichen und "Nach folger im Dienst" eingeschoben bevor das Dokument unterschrieben wurde.

Anerkennung:

Staat WISCONSIN

Grafschaft BROWN.

Es sei kundgetan, dass an dem 26. Tag im April im Jahre unseres Herrn 1850, vor mir und dem besagten grafschaftlichem Personal die obengenannten Eheleute John Peter und Marianne SCHAUER kamen und erkannten, an ihrem freien Willen, zu dem obererwähnten Akt zu diesem Zweck und erklären darin ausdrücklich, klar und deutlich ihren Wunsche, dass derselbe bestätigt und beurkundet sei , als solcher entsprechend dem Gesetz. Die wirklich anwesende besagte Marianne SCHAUER haben wir geprüft, getrennt und einzeln von ihrem Gatten und sie erklärt und gibt kund, dass sie dies freiwillig ausführt nach ihrem eigenen, freien Willen und übereinstimmt die Bestätigung als ihren Akt und dass die Tat frei ist an diesem Vertrag ohne jeden Zwang oder Zwang von ihrem Gatten. Als Zeugnis setze ich darunter meine Unterschrift von dem und Jahr, an dem dies geschrieben wurde.

Niedergeschrieben am 1. Nov. 1852 10 Uhr vormittags

Band Urkunde 89 zu 91

B. Follette Rg.